

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V14-65g04-04-11-1/2021

**Versand erfolgt ausschließlich
per E-Mail**

Kreisausschüsse der Landkreise
- Kreisbrandinspektorin und
Kreisbrandinspektoren -

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Dr. Kutschker
Durchwahl (06 11) 353 1413
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: thomas.kutschker@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 21. September 2021

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
- Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehr -

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
- Leiterin und Leiter der Feuerwehr -

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Untere Katastrophenschutzbehörden

Hessische Landesfeuerweherschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.
Kölnische Straße 42-46
34117 Kassel

Hessische Jugendfeuerwehr im LFV Hessen
Geschäftsstelle
Umgehungsstraße 15
35043 Marburg-Cappel

Werkfeuerwehrverband Hessen e.V.
Geschäftsstelle
z.H. Herrn Ulrich Fischer
Engegasse 6
63538 Großkrotzenburg

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen (AGBF)
z.H. Herrn Ltd. BD Uwe Sauer
Rhönstraße 10
63071 Offenbach am Main

Unfallkasse Hessen
z.H. Herrn Geschäftsführer Michael Sauer
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main

Technischer Prüfdienst Hessen
Medical Airport Service GmbH
z.H. Herrn Achim Weck
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Hessen e.V.
Feuerwehrstr. 5
60435 Frankfurt am Main

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen e.V.
Uferstr. 2A
65203 Wiesbaden

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Hessen e.V.
Abraham-Lincoln-Str. 7
65189 Wiesbaden

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar
Landesgeschäftsstelle
Hoch-Weiseler Weg 1a
35510 Butzbach/Nieder-Weisel

Malteser Hilfsdienst e.V.
Adalbert-Stifter-Str. 15
65375 Oestrich-Winkel

**Erlass zur Durchführung der Ausbildung auf Kreisebene und der Belastungsübungen in der Atemschutz-Übungsanlage anlässlich der Corona-Pandemie;
Meine Erlasse vom 16. Oktober 2020, 26. März 2021 und 07. Mai 2021**

Der Bundestag hat am 07. September 2021 der Änderung des § 28a Infektionsschutzgesetz zugestimmt (BGBl. I, Nr. 63 vom 14.9.21, S. 4152). Damit wird die 7-Tage-Inzidenz der Meldedefälle als maßgebliche Kennzahl für die Corona-Schutzmaßnahmen von der „Hospitalisierungs-Inzidenz“ abgelöst. Als weitere Indikatoren sollen die 7-Tage-Inzidenz (nach unterschiedlichen infektionsepidemiologischen Aspekten), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen Covid-19 geimpften Personen berücksichtigt werden. Mit dem Beschluss des Kabinetts der Hessischen Landesregierung vom 13.09.2021 wurde dies für Hessen umgesetzt. Die neue Corona-Schutzverordnung ist damit am 16.09.2021 in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund kann die erforderliche Ausbildung der Einsatzkräfte im Brand- und Katastrophenschutz im Rahmen von Präsenzveranstaltungen oberhalb der Standortebene unter Beachtung dieser Verordnung durchgeführt werden.

1. Ausbildung auf Kreisebene

Die Schutzmaßnahmen im Ausbildungsbetrieb mit Präsenzveranstaltungen orientieren sich an den Regeln der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung. Die nachfolgend genannten Maßnahmen sind von allen Lehrgangs- und Seminarteilnehmern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Betreuerinnen und Betreuern einzuhalten, wenn der Hospitalisierungswert kleiner als 8 und die Zahl der Intensivpatienten kleiner als 200 ist:

3-G-Regel:

- die genannten Personen
 - besitzen einen vollständigen Impfschutz, welcher 14 Tage nach der letzten Impfung erreicht worden ist, oder
 - den Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, oder
 - sind nach einem positiven PCR-Test vollständig genesen, und
- die genannten Personen tragen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung (geeignet sind OP-Masken nach DIN EN 14683:2019-10 oder FFP2-Masken nach

DIN EN 149:200, respektive Masken der Normen KN95/N95) im Innenbereich und bei Abstandsunterschreitung im Außenbereich, soweit keine Erleichterungen durch andere Rechtsvorschriften bestehen und dies aufgrund des Übungsbetriebes möglich ist – Ausnahmen bilden Atemschutzübungen,

- Beachtung u.a. der Anlage "Handlungshilfe zur Umsetzung der Corona-Virus-Arbeitsschutzstandards für Freiwillige Feuerwehren bei Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsdienstes" des DGUV-Merkblatt FBFHB-016 und
- Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.
- Es wird empfohlen, für Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen der Jugendfeuerwehr analog zu verfahren. Als Testnachweis kann hier das Schüler-Testheft herangezogen werden.

Zusätzliche Kosten für Hygienemaßnahmen und Antigen-Schnelltests sind mit der Hygienepauschale der Hessischen Landesfeuerweherschule (HLFS) abgedeckt. Nach wie vor bleibt die Möglichkeit der Online-Schulung und des Blended-Learnings bestehen (siehe Schreiben der HLFS vom 7. April 2021).

Weitergehende Schutzmaßnahmen

Steigt die Hospitalisierungsinzidenz über 8 oder die Zahl der Intensivpatienten über 200, dann tritt die Stufe 1 der Corona-Schutzverordnung in Kraft und die Landesregierung prüft mögliche weitergehende Schutzmaßnahmen, die z.B. den Testnachweis bei der 3-G-Regel durch einen PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden, erforderlich machen können.

Steigt die Hospitalisierungsinzidenz über 15 oder die Zahl der Intensivpatienten über 400, dann tritt die Stufe 2 der Corona-Schutzverordnung in Kraft und die Landesregierung prüft mögliche weitergehende Schutzmaßnahmen, die z.B. die Anwendung der 2-G-Regel betreffen können.

2. Jährliche Belastungsübungen nach FwDV 7 in der Atemschutz-Übungsanlage

Unter den o.g. Auflagen ist auch ein Betrieb der Atemschutz-Übungsanlage zur Durchführung der jährlichen Belastungsübung nach FwDV 7 – Atemschutz möglich. Davon unberührt bleibt die Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2021 gemäß Erlass vom 26. März 2021.

3. Ausbildung an der Hessischen Landesfeuerweherschule und dem Jugendfeuerwehrausbildungszentrum

Der Ausbildungsbetrieb an der Hessischen Landesfeuerweherschule und dem Jugendfeuerwehrausbildungszentrum wird auf der Basis des aktuellen Infektionsgeschehens geregelt und in gesonderten Schreiben mitgeteilt.

4. Katastrophenschutz

In Bezug auf die Ausbildung im Katastrophenschutz an organisationseigenen Schulen und in der kreisweiten Ausbildung bitte ich in analoger Weise zu verfahren.

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses treten die getroffenen Regelungen des Erlasses vom 07. Mai 2021 (Az. V 1 65g 04 07) zu den auf Kreisebene stattfindenden Lehrgängen und Seminaren und zu der Ausbildung im Katastrophenschutz außer Kraft. Ich bitte, Ihre nachgeordneten Bereiche hierüber umgehend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)